



Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

ALOIS STÖGER
Bundesminister
Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
alois.stoeger@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

GZ: BMASK-10001/0056-I/A/4/2016

Wien, 15.2.2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an an meinen Amtsvorgänger Bundesminister a.D. Rudolf Hundstorfer gerichteten schriftlichen parlamentarischen **Anfragen Nr. 7549/J bis 7560/J des Abgeordneten Matthias Köchl, Freundinnen und Freunde**, wie folgt:

Frage 1:

Um die Fragen betreffend Arbeitsunfälle in Teilgewerben zu beantworten, wurde die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA) kontaktiert, da dem Sozialministerium keine entsprechenden statistischen Daten vorliegen. Die von der AUVA übermittelten Daten geben Aufschluss über Arbeitsunfälle in den ÖNACE-Wirtschaftsunterklassen (5-Steller) der Jahre 2013 und 2014 (2015 steht noch nicht zur Verfügung) und sind gegliedert nach Unfallursache (spezifische Tätigkeiten bzw. Verletzungsursache) und Unfallschwere (alle gemeldeten Unfälle bzw. Unfälle mit mehr als drei Tagen Arbeitsunfähigkeit).

Obwohl die Untergliederung der Unternehmen, in denen sich die Arbeitsunfälle ereigneten, bereits mit der gemäß ÖNACE höchstmöglichen Detaillierungsstufe erfolgte, ist eine exakte Zuordnung den in den Anfragen genannten Teilgewerben zu ÖNACE-Unterklassen nicht möglich. Es konnten daher in der Beilage nur die Arbeitsunfälle unselbstständig Erwerbstätiger in den in den Anfragen genannten Unterklassen tabellarisch dargestellt werden.

Die Unfallzahlen, die sich aus der Zuordnung der Teilgewerbe zu einer oder mehreren bezughabenden ÖNACE-Unterklassen ergeben, in den ÖNACE-Unterklassen sind daher sicherlich höher als das tatsächliche Unfallgeschehen in den Teilgewerben.

Bitte entnehmen Sie dem beigelegten Tabellenteil die entsprechenden Daten.

Frage 2:

Vorausgeschickt wird, dass das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz für die Vollziehung des Produktsicherheitsgesetzes 2004, BGBl. I Nr. 16/2005 (PSG 2004) zuständig ist.

Gemäß § 8 Abs. 3 PSG 2004 sind alle für den Bund tätigen Vollziehungsorgane sowie die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, soweit sich deren Einrichtungen mit der Prävention für Sicherheit und Gesundheitsschutz befassen, verpflichtet, dienstliche Wahrnehmungen über Produkte, von denen anzunehmen ist, dass sie nicht den Anforderungen der §§ 4 und 5 entsprechen, dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz und dem örtlich zuständigen Landeshauptmann zu melden.

In diesem Rahmen erfolgten in den Jahren 2013, 2014 und 2015 keine Meldungen über Unfälle mit Produkten, die im Zusammenhang mit den genannten Teilgewerben stehen.

Das Kuratorium für Verkehrssicherheit führt in den großen Unfallkrankenhäusern Interviews durch, um Unfallursachen feststellen zu können. Daraus entsteht die jährliche IDB-Insury Data Base, deren Daten auf ganz Österreich hochgerechnet werden. Sie bezieht sich ebenfalls auf Produkte, nicht auf Dienstleistungen.

Ergänzend wird mitgeteilt, dass in der Steiermark in allen Landeskrankenhäusern bei einer Aufnahme die Unfallursache abgefragt und diese dem Sozialministerium auf Anfrage mitgeteilt wird.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass Unfälle zu Produkten oder zu Dienstleistungen im Zusammenhang mit diesen Teilgewerben meinem Ministerium aus oben genannten Quellen bisher nicht bekannt wurden.

Fragen 3 und 4:

Es sind meinem Ministerium keine Fälle bekannt geworden. Der Detaillierungsgrad der Auswertung von Anfragen (Auskunftsersuchen und Beschwerden) von Konsument/inn/en an das Sozialministerium geht auch generell nicht so weit, dass eine Beantwortung dieser Fragen möglich wäre.

Frage 5:

Es gibt keine mir bekannte Übersicht über diesbezügliche Gerichtsverfahren. Das Sozialministerium hat im Rahmen seines Werkvertrages mit dem VKI keine diesbezüglichen Schadenersatzprozesse beauftragt.

Abschließend sei angemerkt, dass sich aus der Tatsache, dass dem Sozialministerium keine Probleme mit den genannten Teilgewerben im Sinne der Fragen 2 bis 5 bekannt sind, nicht erschließen lässt, ob mit diesen Teilgewerben keine Gefahrenpotentiale einhergehen und daher die Anforderungen der Gewerbeordnung überflüssig sind oder ob der Befund damit zusammenhängt, dass die Anforderungen an die Teilgewerbe greifen und potentielle Gefahren nicht eintreten lassen.

1 Beilage

Mit freundlichen Grüßen

Alois Stöger

Signaturwert	GGDZzEuu4qZA2k0iURBTj0ZPRguYapXD1aBVgHZoeYcPdf/UWj8Sbpu4/Flipsdq+qrAin2E3nA0Rra5rE0PMi0jyHWsTDCYYv7wJNrQ/ycS7FsZzauK1T+PI33PrfdK31J9pAtuHH3mUKeC2he+TOIN20ZJzISolGgX91zYGYwuRyMa3FRJHEADUlglgCnVLCiLraPpinqjXSlmLU8lN4SRwVkpVjBK8nfhMeqDTnrlueCms334Xg7QjWr6hF9T5i3SMAFM1v0UoqJ45fF83LfJKanLmy6/5ST3buEZcJPQEGXrzKDYYXDnKdacQokUfjL8PW20JdDoFktNHp7uaA==		
	Unterzeichner	serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT	
	Datum/Zeit	2016-02-18T08:38:13+01:00	
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
	Serien-Nr.	1694642	
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.		
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052		